


Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 1 von 9
	Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten	2.1.3

Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten


vom 19. November 2025

Gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes¹, Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Altstätten erlässt der Schulrat der Primarschulgemeinde Altstätten die nachstehende Schulordnung.


Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
II. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2 Gemeindegebiet	3
Art. 3 Aufgaben	3
Art. 4 Mitgliedschaft.....	3
Art. 5 Schulanlagen	3
Art. 6 Infrastruktur.....	3
Art. 7 Datenschutz.....	3
III. Schulbetrieb	4
Art. 8 Stundenplan.....	4
Art. 9 Schülertransport	4
Art. 10 Motorisierte Fahrzeuge.....	4
Art. 11 Ferien.....	4
Art. 12 unterrichtsfreie Tage.....	4
Art. 13 besondere Veranstaltungen	4
IV. Schülerinnen und Schüler	5
Art. 14 Absenzen.....	5
Art. 15 Urlaub	5
Art. 16 Verhalten	5
Art. 17 private digitale Geräte	5
V. Erziehungsberechtigte	6
Art. 18 Zusammenarbeit.....	6
Art. 19 Unterrichtsbesuch.....	6
Art. 20 Kostenbeteiligung Erziehungsberechtigte	6
VI. Lehrpersonen	6
Art. 21 Lehrpersonenvertretung	6
Art. 22 Lehrpersonenteam	6
Lehrperson.....	7
VII. Schulleitung	7
Art. 23 Schulleitung	7
Art. 24 Schulleitungskonferenz	7
VIII. Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates	7
Art. 25 Aufgaben	7
Art. 26 Geschäftsreglement	7
Art. 27 Schulpräsidium	7
Art. 28 Kommissionen	8
IX. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege	8
Art. 29 Grundsatz	8
Art. 30 Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen.....	8
Art. 31 Verfügungen Schulleitungen	8
X. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8

¹ VSG; sGS 213.1

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 2 von 9
 Schule Altstätten	Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten	2.1.3

Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 33	Vollzugsbeginn	8

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 3 von 9
 Schule Altstätten	Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten	2.1.3

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Sie gilt auch für den Kindergarten.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Altstätten ohne die Gebiete Lüchingen, Hinterforst, Hub und Lienz.

Art. 3 Aufgaben

Die Primarschulgemeinde führt:

- lit. a Kindergarten
- lit. b Primarschule

Die Oberstufe ist der Oberstufenschulgemeinde Altstätten angeschlossen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Schule ist Mitglied bei:

- a der Musikschule Oberrheintal
- b der Logopädische Vereinigung Oberrheintal
- c. der Regionalen Kleinklasse zur Sozialen Förderung Oberes Rheintal (mittels Kooperationsvereinbarung)

Art. 5 Schulanlagen

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des Benützungsreglements auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen.


Für die Benützung ist eine Entschädigung gemäss Gebührentarif für Schulanlagen zu entrichten.

Art. 6 Infrastruktur

Der Schulrat sorgt für eine zeitgemässe Infrastruktur. Er ist befugt, mit Dritten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Art. 7 Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten durch die Schule erfolgt im Rahmen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009. Die Schulgemeinde ist der Datenschutzfachstelle Buchs angeschlossen.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 4 von 9
 Schule Altstätten	Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten	2.1.3

III. Schulbetrieb

Art. 8 Stundenplan

Der Schulrat legt nach Vorschlägen der Schulleitung die Unterrichtszeiten fest.

Die Schulleitungen organisieren die Erstellung des Gesamtstundenplans der Schule nach den kantonalen Vorschriften. Der Schulrat erlässt den Stundenplan².

Die zuständige Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen unter dem Schuljahr und teilt diese dem Schulrat mit.

Art. 9 Schülertransport

a) *Im Allgemeinen*

Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Der Schulrat entscheidet über die Zumutbarkeit.

Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

b) *Bei Schulanlässen*

Für Transporte von Schülerinnen und Schülern, die durch Schulanlässe bedingt sind, übernimmt die Schulgemeinde die Kosten.

Art. 10 Motorisierte Fahrzeuge

Schülerinnen und Schüler dürfen motorisierte Fahrzeuge wie Mofas, E-Trottinets oder E-Roller auf dem Schulareal weder fahren noch abstellen. Davon ausgenommen sind E-Bikes.

Auf Gesuch hin kann die Schulleitung Schülerinnen und Schülern mit besonders langem Schulweg eine Bewilligung zum Abstellen insbesondere eines Mofas erteilen. Ein besonders langer Schulweg ist dann gegeben, wenn der Hin- oder Rückweg mit dem Velo mindestens 30 Minuten dauert.

Art. 11 Ferien

Der Ferienplan wird nach Absprache mit dem Oberstufenschulrat Altstätten und den Primarschulträgern des Einzugsgebietes der Oberstufe erstellt.

Der Schulrat legt die Ferien gemäss Art. 18 VSG fest und veröffentlicht den Ferienplan.


Art. 12 unterrichtsfreie Tage

Der Schulrat kann für besondere Anlässe unterrichtsfreie Tage fest setzen. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Art. 13 besondere Veranstaltungen

Die Schulgemeinde fördert die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltags.

² Art. 19 Abs. 1 VSG

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 5 von 9
	Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten	2.1.3

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Art. 17bis VSG zum Besuch der obligatorischen Schullager oder von Exkursionen verpflichtet.

Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin kann Schüler oder Schülerinnen aus wichtigen, namentlich medizinischen, religiösen oder disziplinarischen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

IV. Schülerinnen und Schüler

Art. 14 Absenzen

Die Erziehungsberechtigten haben die Lehrperson vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib der Schülerin oder des Schülers.

Für die Abwesenheit vom Unterricht gelten grundsätzlich die Vorschriften in Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996³ sowie das Reglement über Urlaub und Absenzen des Primarschulrates.

Unbegründete Absenzen werden gemäss Art. 97 VSG sanktioniert.

Art. 15 Urlaub

Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG für zwei Halbtage ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.

Die Bewilligung von weitergehendem Urlaub unterliegt den Vorschriften in Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 sowie dem Reglement über Urlaub und Absenzen des Primarschulrates.

Art. 16 Verhalten

Die Schülerin oder der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Der Schulrat erlässt eine allgemeine Schulhausordnung, die Schulleitungen erlassen eine Arealsordnung für die jeweilige Schuleinheit, die vom Schulrat genehmigt wird.


Art. 17 private digitale Geräte

Das Nutzen privater digitaler Geräte wie namentlich Smartphones oder Smartwatches ist während der Unterrichtszeiten auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dies gilt auch in den Pausen und bei schulischen Veranstaltungen. Ausnahmen bewilligen die Lehrperson oder die Schulleitung.

Bei Widerhandlung kann die Lehrperson das digitale Gerät für die Dauer des Unterrichtseinziehen; die Rückgabe erfolgt spätestens nach der letzten Lektion des Unterrichtstages. Wiederholte Verstösse werden disziplinarisch geahndet.

Smartphones sollen nicht am Körper getragen werden. Smartwatches und Tracker werden beim Betreten des Schulzimmers abgegeben und nach Schulschluss wieder mitgenommen,

³ VVU; sGS 213.12

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 6 von 9
	Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten	2.1.3

sofern nicht zweifelsfrei sichergestellt ist, dass die „Smartfunktionen“ und/oder das Tracking ausgeschaltet sind.

Die Arealsordnungen regeln die Details der Umsetzung.

V. Erziehungsberechtigte

Art. 18 Zusammenarbeit

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. Sie richten ihr Verhalten auf die Wahrung des Schulfriedens und des ungestörten Unterrichts aus. Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Eigenheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes notwendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über wichtige Schulangelegenheiten.

Die Schule fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit.

Art. 19 Unterrichtsbesuch

Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.

Art. 20 Kostenbeteiligung Erziehungsberechtigte

Der Schulrat kann von Eltern/Erziehungsberechtigten, soweit ihnen Einsparungen erwachsen, einen Beitrag an die Kosten erheben:

- a Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert.
- b Für besondere Veranstaltungen nach Art. 12.

Der Schulrat kann bei finanzieller Bedürftigkeit die Beiträge auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erlassen oder reduzieren.

VI. Lehrpersonen

Art. 21 Lehrpersonenvertretung


Die Lehrpersonen der Primarschulgemeinde wählen pro Schuleinheit⁴ eine Vertretung von denen jeweils eine an den Sitzungen des Schulrates und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen mit beratender Stimme teilnimmt.

Art. 22 Lehrpersonenteam

Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen.

Es befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Schulteam ist zuhanden der Schulleitungskonferenz und/oder des Schulrates antragsberechtigt.

⁴ Schuleinheiten Bild, Institut-Klaus und Schöntal

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 7 von 9
	Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten	2.1.3

Lehrperson

Die Rechte und Pflichten der Lehrperson richten sich nach Volksschulgesetz, dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen⁵ und – soweit anwendbar – nach dem Personalgesetz⁶ und der Personalverordnung⁷ des Kantons St. Gallen sowie den Weisungen des Schulrates.

VII. Schulleitung

Art. 23 Schulleitung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung richten sich nach dem Schulleiterreglement und weiteren Reglementen der Primarschulgemeinde Altstätten.

Die Schulleitung führt ihre Schuleinheit operativ.

Art. 24 Schulleitungskonferenz

Die Schulleitungspersonen, der oder die IT-Verantwortliche und die Schulsekretärinnen oder Schulsekretäre bilden die Schulleitungskonferenz unter dem Vorsitz des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin.

VIII. Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates

Art. 25 Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus dem Volksschulgesetz und dem Gemeindegesetz, den kantonalen Verordnungen sowie der Gemeindeordnung der Primarschule.

Der Schulrat führt die Primarschulgemeinde strategisch. Er kann Aufgaben, die ihm nicht von Gesetzes wegen ausschliesslich zustehen, an den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin, an Kommissionen, die Schulleitungskonferenz oder anderweitig delegieren.

Art. 26 Geschäftsreglement

Der Schulrat gibt sich selber ein Geschäftsreglement. Es regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Schulrates, des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin, der Kommissionen, der Schulleitungskonferenz und der Schulverwaltung.

Art. 27 Schulpräsidium


Der Schulratspräsident oder der Schulratspräsidentin bestimmt die Tagesordnung und führt bei den Sitzungen des Schulrates den Vorsitz.

Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin leitet und koordiniert die Tätigkeit der Schule. Er oder sie setzt die Strategie des Schulrates zusammen mit den Schulleitungen operativ um und führt die Schule im personellen, organisatorischen, sozialen und pädagogischen Bereich. Er besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidkompetenzen im Rahmen der

⁵ LLG; sGS 213.51

⁶ PersG; sGS 143.1

⁷ PersV; sGS 143.11

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 8 von 9
	Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten	2.1.3

kantonalen Vorschriften, der Gemeindeordnung sowie der vom Schulrat erlassenen Weisungen, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse.

Art. 28 Kommissionen

Mindestens ein Mitglied des Schulrates nimmt in den nachfolgenden Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen Einsitz: Pädagogische Kommission, Kommission Schülerwesen, Finanzkommission Baukommission, EDV-Kommission und Anstellungsausschuss.

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Kommissionen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

IX. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege

Art. 29 Grundsatz

Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und Art. 125 ff. VSG.

Art. 30 Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen

Verfügungen und Entscheide von Kommissionen des Schulrates mit schulrätlichen Befugnissen sind Verfügungen und Entscheiden des Schulrates gleichgestellt.

Art. 31 Verfügungen Schulleitungen

Verfügungen der Schulleitung können mit Rekurs innert 14 Tagen an den Schulrat angefochten werden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung werden alle früheren Schulordnungen aufgehoben.

Art. 33 Vollzugsbeginn

Der Schulrat bestimmt den Vollzugsbeginn der Schulordnung.

Vom Schulrat erlassen am: 19. November 2025

Primarschulrat Altstätten

Schulratspräsident



Remo Maurer

Schulsekretärin



Brigitte Speck

Am 22.06.2026 rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist kein Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt worden ist.

Vom Schulrat in Kraft gesetzt am: 25. März 2026